

So hatte die Hauptverhandlung ergeben, daß Fetting die Arbeiter von einer Demonstration abhalten wollte; daß Fetting gemeinsam mit Foth bereits am 16. 6., nachdem die Normensenkung bekannt wurde, die Wiederaufnahme der Arbeit zu organisieren versuchte etc.

III. Der Unterzeichnete hatte als Verteidiger der Angeklagten Fetting und Foth im Anschluß an das Plädoyer der Staatsanwaltschaft zu beweisen versucht, daß die Beschuldigungen der Staatsanwaltschaft nichts anderes als Vermutungen darstellen. Er hat deshalb Freispruch beantragt.

Daraufhin nahm der sitzungsvertretende Staatsanwalt Blaurock das Wort und erklärte, ohne auf die Sache einzugehen, sinngemäß folgendes: Wenn man den Argumenten der Verteidigung folge, habe es keinen von amerikanischen Imperialisten und ihren deutschen Helfershelfern angezettelten Putsch gegeben.

Zu dem mit Einladungskarten versehenen Publikum gewandt (es handelte sich dabei ausschließlich um SED- und FDGB-Funktionäre aus der Bauindustrie) erklärte der Staatsanwalt Blaurock ferner: „Sehen Sie, so arbeitet der Herr Verteidiger!“

Als ich mich am Schluß der Sitzung aus dem Sitzungsraum begab, wurde ich von dem vorstehend bezeichneten Publikum etwa in der Weise angesprochen, daß es ein Skandal sei, sich zu erlauben, Freispruch zu beantragen, wenn man bedenke, daß sie, also die Funktionäre der SED und des FDGB der Bauindustrie am 17. 6. beinahe zertrampelt worden seien.

gez. Wand

\*

*Nicht nur bewußte politische Meinungsäußerungen werden von den sowjetzonalen Strafgerichten als „Boykotthetze“ oder „faschistische Propaganda“ oder „friedensgefährdende Gerüchte“ bezeichnet und mit schwerer Strafe geahndet, sondern man geht mit denselben Strafbestimmungen auch gegen Menschen vor, die sich bei irgendeiner Äußerung oder einer Handlung gar nichts gedacht haben, oder die infolge reichlichen Alkoholgenusses gar nicht mehr in der Lage waren, irgendwelche Überlegungen anzustellen. Der Kraftfahrer Müller, der Lagerist Grieshammer und die Arbeiter Krübel, Eckstein, Schettler, Müller, Göpel, Sonntag und Reuter wurden zu mehrjährigen Freiheitsstrafen lediglich deshalb verurteilt, weil sie zu einer Zeit, da anlässlich des Todes Stalins allgemeine Trauertage angeordnet waren, Lieder sangen.*

## DOKUMENT 157

1a Ks 111/53

1 — 153/53

Urteil!

Im Namen des Volkes!

In der Strafsache gegen

1. den Kraftfahrer Alfred Müller,  
geb. am 10. 1. 1913 in Leipzig,  
wohnh. in Leipzig N 22, Lindenthaler Str. 55,  
z. Z. in U-Haft
  2. den Lageristen Gerhard Grieshammer,  
geb. am 28. 2. 1916 in Leipzig,  
wohnh. in Leipzig N 22, Wangerooger Weg 2a,  
z. Z. in U-Haft
- wegen Verbrechen nach Art. 6 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik und der Kontroll-

ratsdirektive Nr. 38 Abschn. II, Art. III A III hat der 1. Strafsenat des Bezirksgerichts Leipzig in der Sitzung vom 17. 4. 1953, an der teilgenommen haben:

Oberrichter Trautzsch  
als Vorsitzende,  
als Schöffen die Kollegen  
Werner Berthold und  
Hans Voigt,  
Staatsanwalt Haupt  
als Vertreterin des Bezirksstaatsanwalts,  
Justizangestellte Lippmann  
als Protokollantin

für Recht erkannt:

Die Angeklagten Alfred Müller und Gerhard Grieshammer werden wegen Boykotthetze gegen demokratische Einrichtungen und Organisationen und Bekundung von Völkerhaß, nach Art. 6 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, in Verb. mit §§ 1 und 14 StGB und wegen Erfindung und Verbreitung tendenziöser Gerüchte die den Frieden des deutschen Volkes gefährden, nach Kontrollratsdirektive Nr. 38, Abschn. II, Art. III A III, beides in Verbindung mit § 51 Abs. 2 StGB, wie folgt verurteilt:

Der Angeklagte Müller zu

**6 — sechs — Jahren Zuchthaus**

und der Angeklagte Grieshammer zu

**4 — vier — Jahren Zuchthaus**

Beiden Angeklagten werden die obligatorischen Sühne-  
maßnahmen aus der Kontrollratsdirektive Nr. 38,  
Art. IX, Ziffer 3—9, hinsichtlich der Ziffer 7 auf die  
Dauer von fünf Jahren, auferlegt.

Die seit dem 8. 3. 1953 erlittene Untersuchungshaft  
wird den Angeklagten auf die zu verbüßende Freiheits-  
strafe angerechnet.

Die Angeklagten haben die Kosten des Strafverfahrens  
zu tragen.

Aus den Gründen:

Am 7. März 1953, an einem der Trauertage über den unersetzlichen Verlust, den die ganze fortschrittliche Menschheit durch den Tod Stalins erlitten hatte, begaben sich die Angeklagten Müller und Grieshammer in die Gaststätte zur „Wartburg“ in Leipzig. Sie befanden sich bereits in angetrunkenem Zustand, da sie schon vordem in einem anderen Lokal gezecht hatten. Im Verlaufe ihres Aufenthaltes in der oben erwähnten Gastwirtschaft forderte der Angeklagte Müller die anwesenden Gäste auf zum Singen. Er tat dies, obwohl er wußte, daß an diesen Tagen keinerlei Lustbarkeiten in den Lokalen stattfanden. Da die Gäste seiner Aufforderung nicht nachkamen, erging er sich in tadelnden Äußerungen über ihre Ruhe und entfaltete eine üble Agitation gegen die von der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und den demokratischen Massenorganisationen getroffenen Anordnungen zur Einhaltung der Trauertage. Er beschimpfte dabei den verstorbenen Führer der Arbeiterklasse und des Weltfriedenslagers mit gemeinen Schmähworten und sang, um damit seine Freude über Stalins Tod zum Ausdruck zu bringen, das gerade auf die Trauertage gemünzte Lied: „Nach Regen folgt Sonne, nach Weinen wird gelacht . . . .“.

Der Angeklagte Grieshammer folgte der Aufforderung seines Bekannten Müller und stimmte mit in das Lied ein. Den Hetzreden pflichtete er teils bei, teils versuchte er, den im Lokal agitierenderweise herumgehenden Müller wieder auf seinen Platz zu bringen. Als beim Verlassen der Gaststätte ein Volkspolizeiangehöriger